

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2257

Rechtsanwälte Dr. Andreas von Bonin, LL.M., Brüssel, und
Dr. Alexander Glos, Frankfurt a. M.

Die neue Rechtsprechung der europäischen Gerichte im Bereich
des Bank- und Kapitalmarktrechts

Seite 2265

Rechtsanwälte Jan Erik Windthorst, LL.M. (Berkeley), und
Dr. Wolf Bussian, LL.M. (Boston), Frankfurt a. M.

Europäische Bankenaufsicht und Legal Privilege
– Weigerungsrechte bei Dokumentenanforderungen im Rahmen
des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) –

Seite 2273

BGH, 24.9.2015

Zur Verpfändung von Inhaberaktien, die in einer bei einer Wert-
papiersammelbank verwahrten Sammelurkunde verbrieft sind,
nach den Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sa-
chen; kein Verlust der verbrieften Mitgliedschaftsrechte durch
Verpfändung von Inhaberaktien; kein Recht des Insolvenzver-
walters zur Verwertung von Inhaberaktien, wenn der Schuldner
die Mitgliedschaftsrechte wegen ihrer Übertragung auf einen
Treuhänder nicht wahrnehmen kann; kein Einfluss der Eröff-
nung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuge-
bers auf die Wirksamkeit einer zur Wahrung der Rechte eines
Drittbegünstigten erforderlichen doppel- oder mehrseitigen
Treuhandvereinbarung

Seite 2280

OLG Dresden, 9.9.2015

Zu Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Betei-
ligung an einem geschlossenen Schiffsfonds

Seite 2285

BGH, 3.11.2015

Zum Lösungsrecht des Inferenten von dem Übernahmevertrag
nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundla-
ge, wenn eine Befristung oder Bedingung nicht vereinbart ist
und der angemessene Zeitraum für eine Bindung des Überneh-
mers überschritten wird oder es aus anderen Gründen nicht zur
Kapitalerhöhung kommt; zur Einbringung einer stillen Betei-
ligung als Sacheinlage und zum Anspruch auf ihre Wiederbe-
gründung nach einem Rücktritt des Übernehmers

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwälte Dr. Andreas von Bonin, LL.M., Brüssel, und Dr. Alexander Glos, Frankfurt a. M. Die neue Rechtsprechung der europäischen Gerichte im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts	2257
Rechtsanwälte Jan Erik Windthorst, LL.M. (Berkeley), und Dr. Wolf Bussian, LL.M. (Boston), Frankfurt a. M. Europäische Bankenaufsicht und Legal Privilege – Weigerungsrechte bei Dokumentenanforderungen im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) –	2265

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	21.10.2015	Zur Annahme eines vertraglichen Tätigkeitsverbots im Sinne von § 92a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 HGB im Handelsvertretervertrag eines selbständigen Bausparkassen-/Versicherungsververtreters	2271
Bundesgerichtshof	24.9.2015	Zur Verpfändung von Inhaberaktien, die in einer bei einer Wertpapiersammelbank verwahrten Sammelurkunde verbrieft sind, nach den Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen; kein Verlust der verbrieften Mitgliedschaftsrechte durch Verpfändung von Inhaberaktien; kein Recht des Insolvenzverwalters zur Verwertung von Inhaberaktien, wenn der Schuldner die Mitgliedschaftsrechte wegen ihrer Übertragung auf einen Treuhänder nicht wahrnehmen kann; kein Einfluss der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treugebers auf die Wirksamkeit einer zur Wahrung der Rechte eines Drittbegünstigten erforderlichen doppel- oder mehrseitigen Treuhandvereinbarung	2273
Bundesgerichtshof	20.10.2015	Zu den Anforderungen an die Substantiierung des klägerischen Vortrags, wenn eine unzureichende Aufklärung über den anfänglichen negativen Marktwert bei einem Swap-Vertrag behauptet wird	2279
OLG Dresden	9.9.2015	Zu Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem geschlossenen Schiffsfonds	2280
OLG München	17.7.2015	Keine Verfassungswidrigkeit von § 513 Abs. 2 ZPO	2284

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 3.11.2015

Zum Lösungsrecht des Inferenten von dem Übernahmevertrag nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage, wenn eine Befristung oder Bedingung nicht vereinbart ist und der angemessene Zeitraum für eine Bindung des Übernehmers überschritten wird oder es aus anderen Gründen nicht zur Kapitalerhöhung kommt; zur Einbringung einer stillen Beteiligung als Sacheinlage und zum Anspruch auf ihre Wiederbegründung nach einem Rücktritt des Übernehmers

2285

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 28.10.2015

Zur ausreichenden Individualisierung der geltend gemachten Ansprüche in einem Güteantrag durch ein beigefügtes Anspruchsschreiben; zur Beendigung der Verjährungshemmung eines Güteverfahrens, wenn der Schuldner mitteilt, am Verfahren nicht teilzunehmen

2288

Bundesgerichtshof 28.10.2015

Zur Rechtsmissbräuchlichkeit der Anrufung einer Gütestelle zum Zwecke der Verjährungshemmung, wenn der Antragsgegner nicht bereit ist, an einem Güteverfahren mitzuwirken und sich auf eine außergerichtliche Einigung einzulassen, und er dies dem Antragsteller schon im Vorfeld in eindeutiger Weise mitgeteilt hat

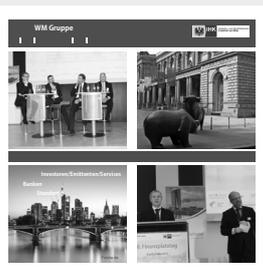
2292

Sonstiges

Bundesgerichtshof 20.5.2015

Zur Frage des Vorliegens eines Betruges durch unterlassene Aufklärung über die Höhe der von den verlangten Kaufpreisen umfassten Vermittlungsprovisionen

2295



9. Finanzplatztag der WM Gruppe

Themen u.a.:

Banken – Standort – Investoren/Emittenten/Services

2./3. März 2016 – IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV